

SEKTION ACS BERN



Automobil Club der Schweiz
Automobile Club de Suisse
Automobile Club Svizzero



AUSBILDUNGSKURSE ACS SEKTION BERN

Informieren Sie sich auf den Seiten 6 und 7 über unsere Kurse im neuen Jahr 2024.



CLUBLEISTUNGEN ACS SEKTION BERN

Welche Vorteile Sie haben als ACS-Mitglied erfahren Sie auf Seite 2.

FAHRTRAINING EIS UND SCHNEE, SAANEN

Wollen Sie Ihre Fahrtechnik unter schwierigen winterlichen Verhältnissen verbessern? Mehr Infos zum Fahrkurs auf Seite 5.

AGENDA 2024

Alle Veranstaltungen für das Jahr 2024 finden Sie auf der Seite 12.

CLUBLEISTUNGEN ACS SEKTION BERN

Bargeldlose Pannenhilfe für Autos und Motorräder in ganz Europa (exkl. ACS Light und ACS Travel)

- Versichert sind alle mit dem Mitglied im gleichen Haushalt wohnenden Personen
- Ihre Ferien oder Geschäftsreisen können rasch fortgesetzt werden – dank unserem europaweiten Netzwerk. Überall wo Sie sind. Jeden Tag, rund um die Uhr!

Die detaillierten Versicherungsbedingungen sind zu finden unter: www.acs.ch/de/avb

Sektionsorgan ACS BERN ACS-Clubmagazin «AUTO»

4× jährlich erscheint das Sektionsorgan ACS BERN mit aktuellen sektionsbezogenen Informationen als Einhefter der 8× jährlich erscheinenden Zeitschrift «AUTO»

ACS Medical Hotline +41 (0)31 337 06 77

In Ihrer Mitgliedschaft ist eine Hotline für medizinische Notfälle eingeschlossen. Die ACS Medical Hotline bietet Ihnen weltweit und rund um die Uhr kostenlose Unterstützung bei medizinischen Fragen.

Sonderkonditionen Allianz

Dank der Partnerschaft mit Allianz profitieren alle ACS Mitglieder von attraktiven Vorteilsbedingungen für ausgewählte Deckungen:

- 5% auf Ihre Motorfahrzeugversicherung
- 10% auf Ihre Bootsversicherung
- 15% auf Ihre Hausrat-, Gebäude- und Privathaftpflichtversicherung
- 15% auf Ihre Rechtsschutzversicherung

ACS VISA Card

Die ACS VISA Card Classic ist in der ACS Mitgliedschaft inbegriffen (ACS VISA Card Gold: 1. Jahr gratis, danach CHF 100.00). ACS Partnermitglieder haben Anrecht auf eine gratis Zweitkarte.

Veranstaltungen & Ausbildungskurse

- Fahrtraining Eis & Schnee in Saanen
- Sportfahrerkurs in Interlaken
- Internat. Ausbildungskurse Hockenheim
- Fahrtraining mit Instruktion in Dijon
- Jugendfahrschullager

Rechtsauskunft

Als ACS Mitglied haben Sie einmal pro Jahr Anrecht auf eine kostenlose Rechtsauskunft im Zusammenhang mit Auto und

Verkehr. Unsere Rechtskonsulenten stehen Ihnen gerne zur Seite.

Technischer Dienst

Sie möchten die effektiven Kosten Ihres Fahrzeuges kennen? Sie planen den Kauf eines neuen Autos und brauchen Informationen über neue Modelle? Unsere Experten beraten Sie gerne bei technischen Fragen.

Obligatorische Fahrzeugprüfung

Die ACS Sektion Bern übernimmt *einmal jährlich* die Kosten für die obligatorische Fahrzeugprüfung beim Strassenverkehr-

samt (max. CHF 60.00). Senden Sie uns die bezahlte Rechnung innerhalb von 3 Monaten nach der Prüfung mit einem Einzahlungsschein oder Ihrer IBAN-Nummer zur Rückerstattung zu.

Diese Leistung gilt nur für Fahrzeuge, welche auf das ACS Mitglied eingelöst sind.

Clubladen, E-Shop

- Autobahnvignette Österreich
- Italienische Viacard
- Badge topEurop
- Internationaler Führerausweis
- Attraktive Clubartikel – für ACS Fans!

VERGÜNSTIGUNGEN UND VORTEILE

Weitere Vergünstigungen für ACS Mitglieder

Dienstleistung / Produkt	Für ACS Mitglieder	Normalpreis
Internationaler Führerausweis	CHF 25.00	CHF 45.00
Fahrtraining Eis & Schnee Saanen	CHF 370.00	CHF 420.00
Sportfahrerkurs Interlaken	CHF 370.00	CHF 420.00
Internationaler Ausbildungskurs Hockenheim (D)	CHF 1'490.00	CHF 1'590.00
Fahrtraining mit Instruktion Dijon (F)	CHF 830.00	CHF 900.00

Die ACS Mitgliedschaften im Überblick

ACS Light	ACS Classic	ACS Travel	ACS Classic & Travel	ACS Premium
Clubleistungen	Clubleistungen	Clubleistungen	Clubleistungen	Clubleistungen
	Pannenhilfe Europa		Pannenhilfe Europa	Pannenhilfe Europa
		Annullierungskosten Welt	Annullierungskosten Welt	Annullierungskosten Welt
		Reiseschutz Welt	Reiseschutz Welt	Reiseschutz Welt
				Verkehrs-Rechtsschutz Welt
				Benützung Mietfahrzeuge (Selbstbehaltsschluss-Versicherung)
				Lenken fremder Motorfahrzeuge
ACS Medical Hotline	ACS Medical Hotline	ACS Medical Hotline	ACS Medical Hotline	ACS Medical Hotline
CHF 80.00	CHF 189.00 1.1.24	CHF 194.00 per 1.1.24	CHF 291.00 per 1.1.24	CHF 365.00 per 1.1.24

Zusatzversicherungen (Nur in Kombination mit einer ACS Mitgliedschaft)

ACS Bike Assistance	Pann- und Unfallhilfe für Velos und E-Bikes	CHF 45.00
ACS Cyberschutz	Cyber-Rechtsschutz / Online-Kontoschutz Persönlichkeitsverletzungen im Internet Online-Kaufschutz / Schutz für Veranstaltungstickets	CHF 45.00

Unsere Partner – Ihre Vorteile (weitere Informationen unter www.acs.ch/Partner)

Versicherungen



Treibstoff – Fahrzeugpflege – rund ums Auto



Reisen



Lifestyle



Die Clubleistungen gelten nur für das registrierte ACS Mitglied.

3005 Bern, November 2023
Änderungen vorbehalten

LIEBE MITGLIEDER UND FREUNDE DER ACS SEKTION BERN

Das Jahr 2023 neigt sich langsam dem Ende zu. Gerne möchten wir noch ein paar Worte an unsere Mitglieder richten. Der Markt und das Marktumfeld, in welchen sich der ACS bewegt, befinden sich in einem ständigen und immer schnelleren Wandel. Die Digitalisierung ist in vollem Gange. Auch politische Themen fordern uns täglich heraus.

Der ACS Sektion Bern hat sich den Aufgaben, so gut es ging, erfolgreich gestellt. Es ist und bleibt wichtig, die richtige strategische Planung und konkrete Marktausrichtungen fortzusetzen. Im Jahr 2022 gelang es uns sogar, in unseren Versicherungsprodukten eine Pandemiedeckung zu integrieren. Zusätzlich führten wir mit der ACS Bike Assistance und mit dem ACS Cyberschutz zwei neue Produkte im Markt ein. Als nächstes Highlight und somit als Auftakt im neuen Jahr 2024 steht unser Winteranlass, Schneetraining in Saanen, vom 20. Januar und 21. Januar auf dem Programm. Wir hoffen, dass es für die Teilnehmer einen wunderbaren Tag mit viel Schnee, Eis und schönem, kaltem Wetter

Ulrich Hänsenberger
Präsident ACS Sektion Bern



gibt, sodass alle ihr Fahrkönnen auf einer schwierigen Unterlage testen und verbessern können.

Weiterhin setzen wir uns im Bereich der Politik in Themen wie MIV «Motorisierter Individualverkehr», Tempo 30, Massnahmen zur Verbesserung des Verkehrsflusses und der Verkehrssicherheit ein.

Es ist an der Zeit, Danke zu sagen. Ganz herzlich möchten wir uns vorab bei allen ACS Mitgliedern und Freunden für ihre Mitgliedschaft und ihre Treue gegenüber dem ACS Sektion Bern bedanken. Dies erachten wir nicht als eine Selbstverständlichkeit. Der ACS weiss das sehr zu schätzen. Auch in diesem Jahr durften wir erneut auf ein interessantes und voll motiviertes Team in unserer Geschäftsstelle, in Kommissionen und einen tatkräftig unterstützenden Vorstand zählen und danken hiermit allen für die tolle Zusammenarbeit.

Wir wünschen allen frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Thomas Nyffenegger
Geschäftsführer ACS Sektion Bern



INHALT

2 Club-Infos

- 2 Clubleistungen ACS Sektion Bern
- 5 Fahrtraining Eis & Schnee Saanen
- 7 Ausbildungskurse ACS Sektion Bern

3 Editorial

10 Politik & Verkehr

- 10 Revision des Strassenverkehrsgesetzes

12 Agenda

- 12 Agenda 2024

IMPRESSUM

Herausgeber

Automobil Club der Schweiz
ACS Sektion Bern
Helvetiastrasse 7
CH-3005 Bern
Telefon 031 311 38 13
Fax 031 311 26 37
info@acsbe.ch
www.acs.ch

Chefredaktor und Geschäftsführer

Thomas Nyffenegger

Inserate

Kromer Media
Industrie Gexi
Karl Roth-Strasse 3
CH-5600 Lenzburg
Telefon 062 886 33 48
media@kromerprint.ch

Druck und Versand

Kromer Print AG
Industrie Gexi
Karl Roth-Strasse 3
CH-5600 Lenzburg
Telefon 062 886 33 33

Die Sektionsbeilage ACS Bern ist
eine Beilage zur Publikation AUTO

Verlag und Redaktion der Mantelpublikation
AUTO = Automobilclub der Schweiz (ACS),
Wasserwerksgasse 39, 3000 Bern 13

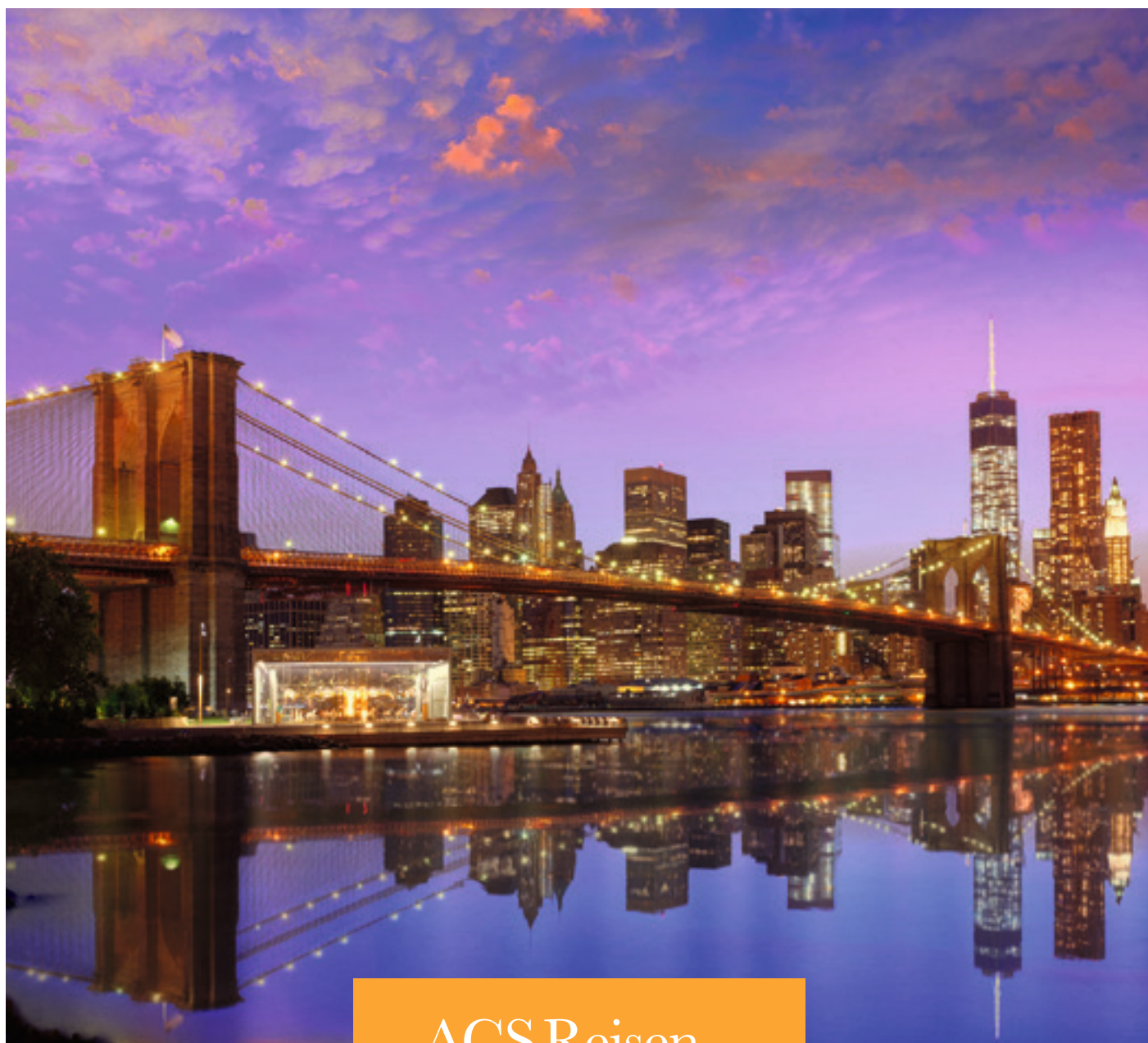


Geniessen mit der ACS Reisen AG

Faszination New York

04.05. – 12.05.2024: Neue Highlights der Weltmetropole, die sich immer wieder neu erfindet, grosse Oper in der Met, berühmte Kunst im MoMA und in Brooklyn

Die detaillierte Ausschreibung finden Sie unter www.acs-travel.ch/kulturreisen



ACS Reisen_{AG}

www.acs-travel.ch

Forchstrasse 95, 8032 Zürich Tel 044 / 387 75 10 Kornhausplatz 7, 3011 Bern Tel 031 / 378 01 41 info@acs-travel.ch

FAHRTRAINING EIS & SCHNEE SAANEN

Verbessern Sie Ihre Fahrtechnik unter schwierigen winterlichen Verhältnissen - für mehr Sicherheit im Alltag. Dabei stehen Ihnen erfahrene Instruktoressen zur Verfügung und fordern Sie Schritt für Schritt, genauso wie es Ihrer persönlichen Situation entspricht.

Kursort Das Fahrtraining findet auf dem Flugplatz in Saanen statt. Eine präparierte Eis- und Schneepiste bietet ideale Übungsbedingungen.

Programm Kursbeginn: 08.00 Uhr, Kursdauer: ca. 8 Std.
Wir bieten: Einführungstheorie / praktische Demonstrationen / sichere Fahrtechnik / Beherrschen des Fahrzeuges im Kurvenbereich / Bremsübungen / interessante Gespräche und gute Kontakte.

Kursdaten **Samstag, 20. Januar 2024**
Sonntag, 21. Januar 2024

Kurskosten CHF 420.- (Preisänderungen vorbehalten)
Das Kursgeld beinhaltet zusätzlich zur Instruktion die Unfall- und Haftpflichtversicherung. Das Mittagessen ist nicht im Kursgeld enthalten wird aber organisiert

ACS Mitglieder erhalten einen Rabatt von CHF 50.-

Teilnahmebedingungen Alle Teilnehmer müssen im Besitz eines gültigen Führerausweises sein. Die Teilnehmer stellen ihre Fahrzeuge selbst. Das Fahrtraining darf nur mit einem strassenzugelassenen und immatrikulierten Fahrzeug besucht werden. Verlangt werden im Minimum Dreipunkt-Sicherheitsgurten (Standard bei Personenwagen).

Anmeldung Über www.fahrkurs.ch

fahrkurs.ch

Automobil Club der Schweiz
Automobile Club de Suisse
Automobile Club Svizzero



AUSBILDUNGSKURSE ACS SEKTION BERN

Die Kurse für das nächste Jahr sind bereits geplant und ausgeschrieben siehe auch www.fahrkurs.ch

Im Nachfolgenden Überblick möchten wir grob aufzeigen, was 2024 erwartet werden kann:



Fahrtraining Eis & Schnee Saanen

Das Fahrtraining in winterlichen Verhältnissen richtet sich an jeden Automobilisten.

Im eintägigen Fahrtraining auf Eis und Schnee auf dem Flugplatz in Saanen erlernt man eine bessere Fahrtechnik auf gefrorenen oder beschneiten Untergründen.

In den verschiedenen Übungen darf auch der kontrollierte Drift geübt werden. Der Fahrspass soll schliesslich nicht zu kurz kommen. Die Kursdaten sind jeweils Witterungsabhängig aber wie folgt reserviert: 20. Januar und 21. Januar.



Fahrtraining Dijon

Die wunderschöne, aber sehr anspruchsvolle Strecke lässt die Fahrer manchmal an Ihre Grenzen kommen. In vier praktischen Lektionen lernen Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer diese faszinierende Strecke kennen. Austragung am 16. August 2024.



Lizenzausbildungskurs Hockenheim

Der Ausbildungs- und Lizenzausbildungskurs in Hockenheim bildet die Basis jedes künftigen lizenzierten Rennfahrers oder Rennfahrerin. Die Kursdauer beträgt 2 Tage und beinhaltet Grundbegriffe rennsportlicher Fahrtechnik bis zum freien Rundstreckentraining. Dieser Kurs richtet sich nicht nur an Personen, welche eine Lizenz beantragen möchten sondern auch an alle Personen welche mit dem eigenen Auto einmal sportlich fahren möchten.

Jeweils zwei Kurstage am 18./19. März 2024 und 30.9/01.Oktober 2024.



Weitere Informationen zu allen Kursen: www.fahrkurs.ch



REVISION DES STRASSEN- VERKEHRSGESETZES

An seiner Sitzung vom 12. August 2020 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zur Teilrevision des Strassenverkehrsgesetzes (SVG), des Ordnungsbussengesetzes (OBG) sowie von acht Verordnungen eröffnet. Der Bundesrat will damit die Verkehrssicherheit für E-Bike-Fahrende erhöhen, umweltfreundliche Technologien fördern und die rechtlichen Grundlagen für das automatisierte Fahren verbessern. Zudem werden Aufträge des Parlaments umgesetzt. Dazu gehört die vom Parlament geforderte Anpassung der «Via sicura»-Massnahmen. An seiner Sitzung vom 16. August 2023 hat der Bundesrat dann das erste Paket der beschlossenen Anpassungen des SVG in Kraft gesetzt. Dies sind unter anderem die Sanktionierung von Raserdelikten, Anpassungen beim Entzug des Führerausweises auf Probe sowie Erleichterungen für Blaulichtorganisationen. Die Änderungen traten am 1. Oktober 2023 in Kraft. Der nachfolgende Artikel schafft einen Überblick über die am 1. Oktober 2023 in Kraft getretenen Neuerungen.

Sanktionierung von Raserdelikten

Grundsätzlich werden Raserdelikte nach wie vor mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr und einem Führerausweisentzug von zwei Jahren sanktioniert¹. Neu sieht aber Art. 90 Abs. 3^{bis} SVG vor, dass die Mindeststrafe von einem Jahr unterschritten werden kann, wenn ein Strafmilderungsgrund vorliegt. Art. 90 Abs. 3^{ter} SVG ist zu entnehmen, dass dem urteilenden Gericht das Ermessen zusteht, den Täter anstelle einer Freiheitsstrafe mit einer Geldstrafe zu bestrafen, wenn er nicht innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Tat wegen eines Verbrechens oder Vergehens im Strassenverkehr mit ernstlicher Gefahr für die Sicherheit anderer, respektive Verletzung oder Tötung anderer verurteilt wurde. Die Gerichte erhalten damit mehr Ermessensspielraum, um die Umstände des Einzelfalls bei der Ausfällung der Strafe zu berücksichtigen und unnötige Härten zu vermeiden. Verschiedene parlamentarische Vorstösse forderten seit dem Inkrafttreten der Rasermassnahmen per 1. Januar 2013 einen höhe-

ren Ermessensspielraum für Richterinnen und Richter zur Berücksichtigung der Umstände bei Geschwindigkeitsüberschreitungen, die Aufhebung der Mindestfreiheitsstrafe und Herabsetzung der Mindestdauer des Führerausweisentzuges. Der Evaluationsbericht des Bundesrats schlug sodann in diesem Sinne vor, dass die Vollzugsbehörden und Gerichte bei der Beurteilung von Raserdelikten mehr Ermessensspielraum erhalten sollen, um die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen und unnötige Härten zu vermeiden². Mit der am 1. Oktober 2023 in Kraft getretenen Revision der Sanktionierung von Raserdelikten wurde diesen Forderungen Rechnung getragen. So sieht neu Art. 16c Absatz 1 lit. a^{bis} SVG ergänzend vor, dass die Mindestentzugsdauer des Führerausweises auf mindestens ein Jahr reduziert werden darf, wenn eine Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahr ausgesprochen wurde.

Widerhandlungen mit dem Führerausweis auf Probe

Neu wird die Probezeit nur noch dann um ein Jahr verlängert, wenn der Inhaberin oder dem Inhaber der Führerausweis auf Probe wegen Begehung einer mittelschweren³ oder einer schweren⁴ Widerhandlung gemäss Art. 15a Abs. 3 erster Satz SVG entzogen wird. Der Führerausweis auf Probe verfällt nur dann, wenn die Inhaberin oder der Inhaber während der Probezeit eine weitere mittelschwere oder schwere Widerhandlung begeht, wie Art. 15a Abs. 4 SVG zu entnehmen ist. Der Führerausweis auf Probe wird gestützt auf Art. 16b und 16c SVG sodann selbstverständlich auch annulliert, wenn während der Probezeit zwei mittelschwere oder zwei schwere Widerhandlungen begangen wurden. Ziel der Motion, welche Anlass zu dieser Gesetzesänderung gab, war, dass der Führerausweis auf Probe zukünftig nur noch dann annulliert werden soll, wenn während der Probezeit mindestens zwei mittelschwere Widerhandlungen begangen werden, womit dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit besser Rechnung getragen werden kann und zu strenge Sanktionen verhindert werden können. Aus-

serdem führen leichte Widerhandlungen ausserhalb der Probezeit höchstens zu einem mindestens einmonatigen Führerausweisentzug, auch bei wiederholter Begehung. Damit wird die leichte Widerhandlung privilegiert. Diese Privilegierung soll mit Umsetzung der Motion auch bei Inhaberrinnen und Inhabern eines Führerausweises auf Probe zur Anwendung kommen. Eine einzelne leichte Widerhandlung soll somit weder zur Verlängerung der Probezeit noch zur Annullation des Führerausweises führen. Mit erfolgter Gesetzesrevision ist dies nun sichergestellt. Dadurch wird die Wirkung des Führerausweises auf Probe nicht in Frage gestellt, vielmehr wird damit lediglich auf eine unverhältnismässige Sanktion wie die Annullation des Führerausweises nach Begehung einer leichten Widerhandlung verzichtet⁵.

Erleichterungen für Blaulichtorganisationen

Bereits bisher war es so, dass wenn eine Führerin oder ein Führer eines Polizei-, Feuerwehr-, Sanitäts- oder Zollfahrzeugs auf dringlichen oder taktisch notwendigen Dienstfahrten Verkehrsregeln oder besondere Anordnungen für den Verkehr verletzte, keine Strafe verhängt werden durfte, sofern diese oder dieser alle erforderliche Sorgfalt walten liess und auf dringlichen Dienstfahrten zudem die erforderlichen Warnsignale abgab⁶. Hat die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer jedoch nicht die Sorgfalt walten lassen, die nach den Umständen erforderlich war, oder hat sie oder er auf dringlichen Dienstfahrten nicht die erforderlichen Warnsignale abgeben, so konnte die Strafe nach bisherigem Recht fakultativ gemildert werden. Mit der vorgenommenen Gesetzesrevision wurde dies geändert, sodass es nun nicht mehr im Ermessen des Gerichts steht, ob aufgrund der besonderen Situation von Blaulichtfahrerinnen und -fahrern die Strafe gemildert wird, sondern dies zwingend erfolgen muss⁷. Unverändert bleibt, dass die gesetzliche Mindestdauer des Führerausweisentzuges in einer solchen Situation nach wie vor immer unterschritten werden kann⁸.

Halterhaftung für Ordnungsbussen auch bei juristischen Personen

In Anlehnung an den letzten Beitrag für die Zeitschrift ACS Bern aktuell mit dem Titel «Fahrzeuglenker auf Radarfoto nicht erkennbar – Was nun?» wird sodann daran erinnert, dass seit dem 1. Oktober 2023 neu die Halterhaftung i.S.v. Art. 7 OBG nicht nur für natürliche, sondern auch für juristische Personen greift. Somit kann die Ordnungsbusse neu auch einem Unternehmen in Rechnung gestellt werden, wenn dieses der Polizei nicht mitteilt, wer zum Zeitpunkt der Verkehrsregelverletzung das unternehmenseigene Fahrzeug gelenkt hat⁹.

Zukünftige Massnahmenpakete

Mit der per 1. Oktober 2023 erfolgten Gesetzesänderung trat das erste Paket der beschlossenen Anpassungen des Strassenverkehrsgesetzes in Kraft. Weitere werden kommen. In den kommenden Massnahmenpaketen wird unter anderem die Ausarbeitung einer Verordnung über das automatisierte Fahren, die Regelung von Fahrassistenzsystemen und eine Neubewertung der THC-Grenze Thema sein. Diese Neuerungen werden zu gegebener Zeit vorgestellt werden.

Andrina Riedi
MLaw, Rechtsanwältin



**ADVOKATUR
NOTARIAT**
LEMANN, WALZ & PARTNER

¹ Art. 90 Abs. 1 SVG und Art. 16c Abs. 1 lit. a^{bis} SVG.

² Vgl. S. 15/88 der Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 17. November 2021, BBI 2021 3026.

³ Vgl. Art. 16b SVG.

⁴ Vgl. Art. 16c SVG.

⁵ Bgl. S. 44/88 der Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 17. November 2021, BBI 2021 3026.

⁶ Vgl. Art. 100 Ziff. 4 erster Satz SVG.

⁷ Vgl. Art. 100 Ziff. 4 dritter Satz SVG.

⁸ Vgl. Art. 16 Abs. 3 SVG.

⁹ Vgl. Art. 7 Abs. 1 OBG.



Haben Sie ihr **Firmenessen** schon geplant?

Geniessen Sie einen geselligen Abend im speziellen Ambiente und lassen Sie sich von uns kulinarisch verwöhnen! Nutzen Sie auch unsere Übernachtungsmöglichkeiten. Reservation erwünscht.



Das Haus mit Ambiente und Qualität.

www.hotel3sternen.ch

Romantikhôtel Landgasthof zu den drei Sternen Brunegg

Hauptstrasse 3 | 5505 Brunegg | **Telefon 062 887 27 27** | info@hotel3sternen.ch



**Der ideale Ort, zentral gelegen und gut erreichbar im Autobahn-Dreieck
Zürich-Bern / Zürich-Basel. Ausfahrt Mägenwil.**

Geschenktipps für Weihnachten

www.STORE74.ch



Wählen Sie aus über 80 verschiedenen Designs



Grosse Auswahl an Echtleidertaschen



Wählen Sie aus über 15 verschiedenen Vorteilspaketen



STORE74.CH in der Shopping-Raststätte Würenlos

365 Tage geöffnet von 9 bis 21 Uhr





Auto

Wochentag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
Weekend	Lundi	Mardi	Mardi	Mercredi	Jeudi	Vendredi	Samedi
Weekend	Lunedì	Martedì	Martedì	Mercoledì	Giovedì	Venerdì	Sabato
Weekend	Lundi	Mardi	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
2024							
01	1	2	3	4	5	6	7
02	8	9	10	11	12	13	14
03	15	16	17	18	19	20	21
04	22	23	24	25	26	27	28
05	29	30	31				
2024							
05			1	2	3	4	
06	5	6	7	8	9	10	11
07	12	13	14	15	16	17	18
08	19	20	21	22	23	24	25
09	26	27	28	29			
2024							
09				1	2	3	
10	4	5	6	7	8	9	10
11	11	12	13	14	15	16	17
12	18	19	20	21	22	23	24
13	25	26	27	28	29	30	31

kromerprint.ch



KRÖMER GRUPPE

Kromer Print AG
 Industrie Gexi
 Karl Roth-Strasse 3
 5600 Lenzburg
 Telefon +41 62 886 33 33
 printlogistik@kromerprint.ch

DER PRAKTISCHE ACS- 3-MONATS-KALENDER 2024

Sie erhalten den 3-Monats-Kalender für CHF 8.-
inkl. Versandkosten per Post zugestellt.

KRÖMER
Print AG

Gewünschte Stückzahl: Ex.

Name:

Vorname:

Adresse:

PLZ: Ort:

Unterschrift

Profitieren Sie!

von Mensch zu Mensch.



20% Rabatt
exklusiv für Sie!

**auf Qualitätsmöbel-
und Bettwaren**

(gratis Lieferung & Entsorgung)

Familie Kindler heisst Sie -lich willkommen!



MÖBEL-KINDLER-AG

moebel-kindler-ag.ch / Tel. 056 443 26 18

SCHINZNACH-DORF

Degerfeldstrasse 7 Industrie Dägerfeld



2024

AGENDA 2024

DATUM	EVENT
JANUAR 2024	
Samstag, 20. Januar*	Fahrtraining Eis & Schnee, Saanen
Sonntag, 21. Januar*	Fahrtraining Eis & Schnee, Saanen
MÄRZ 2024	
Mo/Di, 18./19.März	Internationaler Ausbildungskurs, Hockenheim
AUGUST 2024	
Freitag, 16. August*	Fahrtraining mit Instruktion, Dijon
SEPTEMBER/ OKTOBER 2024	
Sa/So, 7./8. September	53. Bergrennen Gurnigel
Mo/Di, 30. September/1. Oktober	Internationaler Ausbildungskurs, Hockenheim

*Termine unter Vorbehalt